

109-2-21

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109 - 2 / 21

Přílohy 3 listy

3 listy 14.2.2009 Jurek

ST

S

II. A 1 - 294/43.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 24. Mai 1943
XIX, Kastanienallee 19

Tgb. Nr. B. d. S. - II A 1 - 294/43
Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

AG

31. MAI 1943

Ust. Ust. Ust.

An
den Herrn Oberlandrat
-Inspekteur des Reichsprotectors-
in Mährisch - O s t r a u,
über den Herrn Generalinspekteur
der Verwaltung - #-Brigadeführer
Generalmajor R e i n e f a r t h -
in P r a g.

*Stabschef R.H.
2.7.42
I 101-6120*

*Sols.
Kopiert
Ansprüche*

Beiliegend übermittle ich Fotokopie einer Bekanntmachung des
Bezirkshauptmannes Friedeck in der Mähr.-Schles. Landeszei-
tung Folge 119 vom 30.4.1943 zur Kenntnis. Die Androhung schärf-
ster staatspolizeilicher Maßnahmen durch Verwaltungsbehörden
ist nicht tragbar. Ich bitte, den Bezirkshauptmann in Frie-
deck darauf aufmerksam zu machen.

[Signature]
#-Standartenführer.

H. S. - II A 1 - 294/43

2

Erschienen in der Mährisch-schlesischen
Landeszeitung vom 30. April 1943 Folge 119.

DER BEZIRKSHAUPTMANN IN FRIEDECK
- REICHAUFTRAGSVERWALTUNG -

Abt. IX, Evak. E. Friedeck, 30. April 1943.

Bekanntmachung

betreffend den Erwerb von bewegl. Gegen-
ständen aus Judenbesitz.

Jede Person, die nach dem 10. Oktober 1940
im Bereiche des früheren Oberlandratsamtes
Mähr.-Ostrau (Bezirke Friedeck, Mähr.-Ostrau,
Wall-Meseritsch und Wsetin) ohne behörd-
liche Genehmigung irgendwelche Gegenstände
oder Sachen aus jüdischem Besitz

1. in Verwahrung genommen,
2. durch Kauf oder Schenkung erworben hat,
wird hiermit aufgefordert, diese Tatsache
innerhalb der nächsten 14 Tage bei Straffrei-
heit meiner Behörde schriftlich zu melden, und
zwar unter genauer Angabe aller Einzelheiten,
andernfalls hat der Verwahrer oder Erwerber
solcher Gegenstände und Sachen schärfste
staatspolizeiliche Maßnahmen zu erwarten.

Der geschäftsführende Bezirkshauptmann.

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Prag, den 31. Mai 1943

Der Generalinspekteur der Verwaltung

1. An den
Herrn Oberlandrat
-Inspekteur des Reichsprotectors-

M M h r . - O s t r a u

Der Bezirkshauptmann in Friedeck hat in der Mähr.-Schlesischen Landeszeitung vom 30. April 1943, Folge 119, eine Bekanntmachung über den Erwerb von beweglichen Gegenständen aus Judenbesitz veröffentlicht und bei Zuwiderhandlung scharfste staatspolizeiliche Massnahmen angedroht. Unterschrieben ist die Bekanntmachung "Der geschäftsführende Bezirkshauptmann".

Der Herr Befehlshaber der Sicherheitspolizei weist mit Recht darauf hin, dass die Androhung scharfster staatspolizeilicher Massnahmen durch Verwaltungsbehörden nicht tragbar ist.

Die nach aussen hin erkennbare Bezeichnung "geschäftsführender Bezirkshauptmann" ist durch Erlass des Reichsprotectors vom 2. Juli 1942 - I. 1 d - 6120 - ausdrücklich verboten.

Ich bitte, den Bezirkshauptmann in Friedeck auf diese beiden Fehler hinzuweisen.

2.

fr. Aniefalkh

✓

W-Brigadeführer
und Generalmajor der Polizei

W. G.
4